

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 16. März 2005 einstimmig folgenden

## BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann nicht empfohlen werden, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Dr. Richard Neumann" enthaltenen Kunstgegenstände, nämlich

Marten van Heemskerck, zwei Altarflügel mit Stiftern,  
Inv.Nrr. 6950 und 6951

Giovanni Battista Pittoni, "Opferszene: Hannibals Schwur",  
Inv.Nr. 6955

Alessandro Magnasco, "Wäscherinnen",  
Inv.Nr. 6956

Alessandro Algardi, Statuette Papst Innozenz X und Statuette Heiliger Philippus Neri,  
Inv.Nrr. 9006 und 9007

an die Erben nach Dr. Richard Neumann auszufolgen.

### Begründung:

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstwerke, die aus der Sammlung Dr. Richard Neumann in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Kunstwerke sind im angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Dr. Richard Neumann" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Dr. Richard Neumann verließ im Jahre 1938 wegen rassistischer Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber Österreich und nahm Aufenthalt in der Schweiz. Er war Eigentümer einer in seiner Wiener Villa untergebrachten Kunstsammlung, die bereits im

Jahre 1921 vom damaligen Staatsdenkmalamt inventarisiert wurde. Eine zweite Inventarisierung erfolgte

im Juli 1938 im Zuge der Anmeldung jüdischen Vermögens und enthielt u.a. auch die sechs gegenständlichen Kunstwerke. Am 3.10.1938 erließ die Bezirkshauptmannschaft Döbling einen Sicherstellungsbescheid hinsichtlich dieser Kunstwerke, die in der Folge dem Kunsthistorischen Museum zur vorläufigen Verwahrung übergeben wurden. Am 12.10.1938 wendete sich die Tochter Dris. Neumann mit folgendem Schreiben an die Direktion der Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums: "Im Auftrage meines Vaters Dr. Richard Neumann stelle ich Ihnen den Antrag, Ihnen das ihm gehörige, gegenwärtig in Ihrer Verwahrung befindliche Bild von Heemskerck "Stifterflügel", um den Preis von 18.000,-- RM zu verkaufen. Ich bitte um eine eheste Antwort, ob ein solcher Ankauf für Sie in Frage kommt." Am 17.10.1938 quittierte sie schriftlich den Empfang der 18.000,-- RM. Am 14. Dezember 1938 schrieb der Direktor der Gemäldegalerie an Dr. Neumann z.H. dessen Rechtsvertreter: Wir geben Ihnen hiemit bekannt, dass wir Ihr Offert vom heutigen Tage nachstehenden Inhaltes "Im weiteren Verfolg der von meiner Tochter, Frau Dora Selldorf mit Ihnen gepflogenen Besprechung stelle ich Ihnen hiemit folgendes Angebot: Sie übernehmen von mir die beiden Bilder: Magnasco "Wäscherinnen" und Pittoni "Opferszene" gegen Bezahlung eines Betrages von 3.000,-- RM und übergeben mir weiters das Bild P. Lastmann "Ein König reicht einem Knienden eine Urkunde". Dieses letztgenannte Bild wird somit mein Eigentum." annehmen. Demzufolge zahlen wir zu Ihren Händen den Betrag von 3.000,-- RM und übergeben Ihnen gleichzeitig das Bild von P. Lastman "Ein König reicht einem Knienden eine Urkunde". Vom selben Tag stammt auch die Quittung des Rechtsvertreter Neumanns über 3.000,-- RM.

Nach Kriegsende bemühte sich Dr. Neumann um Restitution der Altarflügel von Heemskerck, nicht aber um Rückstellung der übrigen im Kunsthistorischen Museum befindlichen Kunstwerke aus seiner Sammlung. In der Folge kam es zum Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht Wien vom 29.1.1952, wonach die Republik Österreich die Altarflügel von Heemskerck Zug um Zug gegen Rückzahlung eines Betrages von 18.000,-- S an Dr. Neumann zurückzustellen hat. Dieses Erkenntnis wurde am 15.3.1952 von der Obersten Rückstellungskommission bestätigt. Das Bundesdenkmalamt erließ nun ein Ausfuhrverbot hinsichtlich des rückzustellenden Kunstwerkes, und zwar mit der Begründung, dass durch die Ausfuhr dieses Werkes der österreichische Kunstbesitz empfindlich vermindert würde, weil derartig qualitätvolle Bildnisse von Heemskerck in Österreich sonst nicht vorhanden wären.

Am 6.9.1952 bei einer Besprechung im Kunsthistorischen Museum erklärte der von seinem Anwalt Dr. Felix Friedländer begleitete Dr. Neumann "über eigenes Ersuchen" seine Bereitschaft, die Bilder, d.h. die Altarflügel von Heemskerck, dem Kunsthistorischen Museum gegen einen geringen Betrag, über den er frei verfügen könnte und die Übergabe von im Ausland verwertbaren Objekten, über die er sich freundschaftlich mit der Direktion der Gemäldegalerie zu einigen bereit sei, zu überlassen und auf seine Rückforderungsansprüche hinsichtlich aller sonstigen dem

Kunsthistorischen Museum oder anderen offiziellen Stellen übergebenen oder von diesen übernommenen Kunstgegenständen aller Art aus seinem seinerzeitigen Besitz zu verzichten. Wie in der Niederschrift über diese Besprechung festgehalten, hat Dr. Neumann ferner ausdrücklich erklärt, "dass meine oben abgegebene Verzichtserklärung bei Stattgebung (gemeint der Beschwerde über die Verweigerung der Ausfuhr) im vollen Umfang aufrecht bleibt". Laut Schreiben des Direktors der Gemäldegalerie wurden Dr. Neumann seitens des Kunsthistorischen Museums ein Gemälde, das ausgeführt werden konnte und 3.000,- \$ offeriert. Dieses Offert wurde von Dr. Neumann offensichtlich gutgeheißen, denn in seinem Schreiben vom 19.11.1952 an den Direktor der Gemäldegalerie ist die Rede "vom Abschluss unseres Ausgleichs" sowie "wenn Sie bedenken, dass nach Bezahlung und ausfuhrfreier Übergabe des Bildes nicht nur die beiden Heemskerck-Flügel, sondern auch die Bilder von Pittoni, Magnasco, ... und die beiden Algardi-Bozettis definitiv in den Besitz des österreichischen Staates übergehen". Am 3.12.1952 wurde vom Rechtsvertreter Dr. Neumanns ein Bestätigungsschreiben über das getroffene Abkommen urgiert, widrigenfalls die beiden Heemskerck-Tafeln zurückzustellen wären. Nach Aufforderung des Anwaltes Neumanns vom 18.12.1952 erfolgte noch die Regelung der Frage der in den Rückstellungserkenntnissen zugesprochenen Kosten, die das Kunsthistorische Museum übernahm. Laut Schreiben Dris. Buschbeck vom 8.12.1952 an den Rechtsvertreter Neumanns lautete der zwischen ihm und Neumann abgeschlossene Vergleich dahingehend, dass Neumann das Bild der Hl. Anna Selbdritt von Goosen van der Weyden übernimmt und ferner 3.000,- \$ ausbezahlt erhält. Dafür sollte der Bund die beiden Heemskerck-Flügel erhalten und Dr. Neumann auf seine Ansprüche auf die Bilder von Pittoni, etc. sowie auf die beiden Algardi-Bozetti verzichten. Diese Regelung wurde vom Bundesministerium für Unterricht am 15.1.1953 genehmigt und Dr. Neumann teilte Dr. Buschbeck am 2.5.1953 brieflich mit, habe Scheck und Bild erhalten, "damit ist also alles vereinbarungsgemäß erledigt. Ich wäre Ihnen sehr dankbar wenn Sie mir Fotos der aus meinem seinerzeitigen Besitz stammenden und nunmehr dem Museum gehörenden Objekte ..... senden wollten."

Im Jahre 1966 erhob die Witwe Dr. Neumann durch ihren Anwalt Ansprüche auf die Bozetti von Algardi sowie auf die Gemälde von Magnasco und Pittoni. Der Anwalt wurde über die mit Dr. Neumann seinerzeit getroffene Vereinbarung hinsichtlich dieser Kunstwerke informiert.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass die seinerzeitigen Verkäufe von Kunstwerken durch die Tochter Neumanns an das Kunsthistorische Museum Rechtsgeschäfte waren, die zu Folge des § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106/1946, nichtig waren. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des

Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtsprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat. Tatsächlich erging hinsichtlich der von Dr. Neumann allein im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung beanspruchten Altarflügel ein später von der Obersten Rückstellungskommission bestätigtes entsprechendes Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission, nachdem in erster Instanz ein Rückstellungsanspruch allerdings verneint worden war. Mit Sicherheit ist davon auszugehen, dass auch hinsichtlich der übrigen Kunstgegenstände bei Antragstellung ein analoges Erkenntnis ergangen wäre.

Der Beirat hat aber bereits in mehreren Rückgabefällen angemerkt, dass der Wortlaut des zweiten Tatbestandes des § 1 des Rückgabegesetzes BGBl. I 1998/181 in mehrfacher Hinsicht einer berichtigenden Auslegung bedarf. So würde eine wörtliche Auslegung ("rechtmäßiger" Erwerb eines Kunstgegenstandes, der früher Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäftes war) zu dem – vom Gesetzgeber ohne jeden Zweifel nicht beabsichtigten – Ergebnis führen, dass auch ein seinerzeit entzogener Kunstgegenstand, der nachfolgend dem Eigentümer rückgestellt und von diesem an den Bund verkauft wurde, vom Tatbestand umfasst wäre. Der Wortlaut muss somit im Sinne einer teleologischen Reduktion zumindest insofern berichtigend ausgelegt werden, als Kunstgegenstände, die mit Wissen und Willen des früher Berechtigten ins Eigentum des Bundes oder auch eines Vorbesitzers gelangt sind, nicht Gegenstand einer Rückgabe nach dem Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, sein sollen.

Gerade ein solcher Sachverhalt liegt hier vor. Der Beirat kann daher die Rückgabe der eingangs angeführten Kunstwerke aus der seinerzeitigen Sammlung Dris. Neumann nicht empfehlen, zudem auch die beiden anderen Tatbestände des Rückgabegesetzes nach der Sachlage nicht in Betracht kommen. Das vom Bundesdenkmalamt verfügte Verbot der Ausfuhr der zwei Altarflügel mit Stiftern von Marten von Heemskerck war sachlich begründet und stand somit im Einklang mit der geltenden Rechtslage (Ausfuhrverbotsgesetz StGBI. 1918/90 idF. BGBl. 1923/80), ein Hinweis, dass diese Verfügung durch Erwerbsabsichten des Bundes motiviert war, ist nicht ersichtlich. Zudem erfolgte der nachfolgende Erwerb der Gemälde durch den Bund unter Vereinbarung eines nach den damaligen Wertverhältnissen offenbar angemessenen Entgelts, sodass das in § 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz vorgesehene Tatbestandsmerkmal der "Unentgeltlichkeit" nicht erfüllt ist.

Hinsichtlich der übrigen Kunstgegenstände ist ein Zusammenhang mit dem Ausfuhrverbotsverfahren nach den ausdrücklichen Erklärungen des seinerzeitigen Eigentümers nicht gegeben.

Wien, 16. März 2005

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: